

Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)
XIII. Legislaturperiode

Drucksache Nr.: 286
12. StVV vom 23.5.91 TOP: 3.10.

BESCHLUSSVORLAGE

der Stadtverwaltung

Betreff: Satzungsbeschluß über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Gebiet Gubener Straße/Oderallee

Beschlußvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) beschließt auf ihrer Sitzung am 23.05.1991 den Satzungsbeschluß über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Gebiet Gubener Straße/Oderallee

Abstimmungsergebnis: 51 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

1200 Frankfurt (Oder), den 23. 5. 91

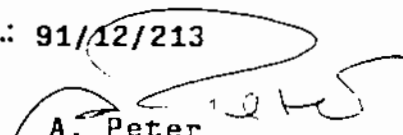

Dr. Denda
Oberbürgermeister

Diese Beschlußvorlage wird:

- direkt beschlossen,
- überwiesen an den
- überwiesen an

- zurückgezogen
- abgelehnt

Beschl.-Nr.: 91/12/213


A. Peter
Stadtverordneten-
vorsteherin

Die Vorlage wurde beraten:

<u>Ausschüsse</u>	<u>Datum</u>
- Hauptausschuß	
- Finanz- und Haushaltsausschuß	
- Vermögensausschuß	
- Stadtplanungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsförderungsausschuß	
- Bau- und Wohnungsausschuß	21. 5. 91
- Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuß	8.5.91
- Rechts- und Ordnungsausschuß	
- Sozial-, Jugend- und Gesundheitsausschuß	
- Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß	
- Rechnungsprüfungsausschuß	
- Personalausschuß	
- Gleichstellungsausschuß	
- Untersuchungsausschuß zur Auflösung des ehemaligen AfNS	
- Ausschuß zur Untersuchung von Korruption und Amtsmißbrauch	
- Zeitweiliger Ausschuß zur Überprüfung der ehemaligen Partei-schule	

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GGBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 23.05.1991 folgende Satzung einschließlich Begründung.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen Mißstände vor. Dies spiegelt sich darin wieder, daß 57,6 % der Gebäude in die Bauzustandsstufen 3 und 4 eingestuft werden mußten. 60 % aller Wohnungen weisen einen schlechten Wohnungsstandard auf, 54 Wohnungen stehen leer. Bei 82 % der untersuchten Gebäude sind Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. Der größte Teil der 18 denkmalgeschützten Gebäude im Untersuchungsgebiet ist stark reparatorbedürftig.

Im Wohnumfeld existieren weiterhin Mißstände hinsichtlich der Umweltbelastung, Grünflächen-, Freiflächen- und Hofgestaltung sowie der Stellplatzbilanz. Die öffentliche und private Infrastruktur ist unzureichend.

Daner soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 4,58 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Gübener Straße/Oderallee".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3

Besondere Festlegungen

- In Anlehnung an § 132 BauGB wird aus ökologischen Gründen und aufgrund der erbrachten Vorleistungen zur Versorgung

dieses Gebietes mit Fernwärme bei Umstellung der vorhandenen Einzelfeuerungsanlagen ein Fernwärmeanschluß vorgegeben.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung und Genehmigung der zuständigen Ämter der Stadtverwaltung. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind durch den Wärmelieferbetrieb parallel zu den Sanierungsmaßnahmen herzustellen.

- Das mit den vorbereitenden Untersuchungen ausgewiesene Neuordnungskonzept (Anlage 3) wird im Sinne einer Bauleitplanung bestätigt.

- Das mit den vorbereitenden Untersuchungen ausgewiesene Neuordnungskonzept (Anlage 3) wird als städtebauliche Rahmenplanung für die Sanierung bestätigt. Dabei ist in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren die städtebauliche Lösung im Bereich der Grundstücke Oderallee 37 und Gubener Str. 27 in Abwägung zwischen Erhalt oder Neubebauung festzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

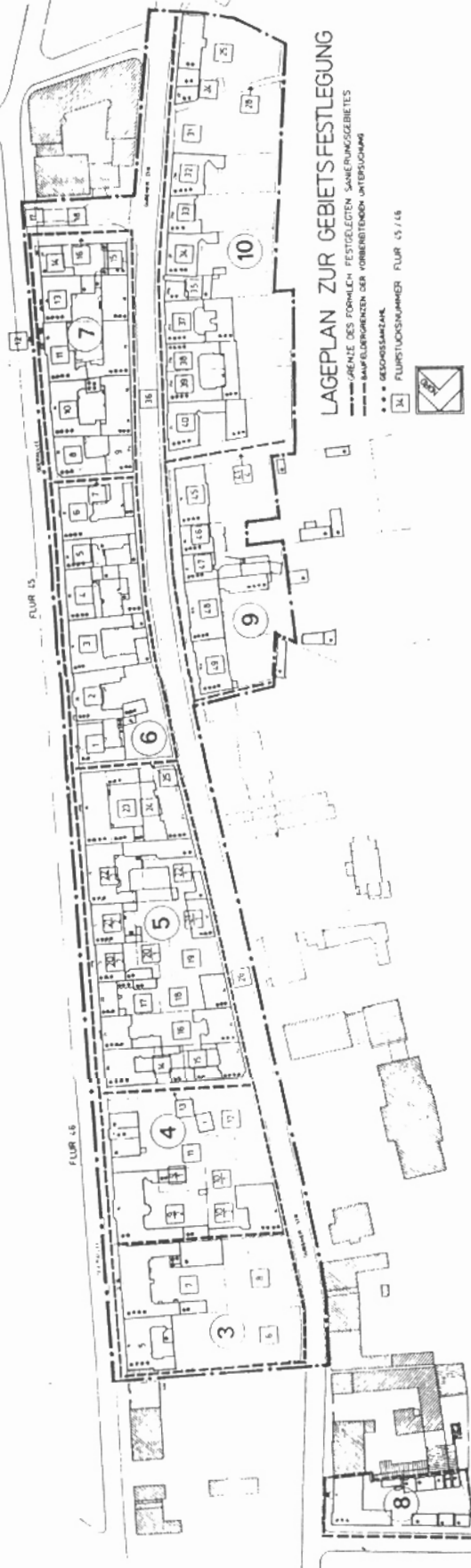
Diese Satzung wird gemäß § 243 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen. Mit der Antragstellung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zu erstellen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
4. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 06.09.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Gubener Straße/Oderallee wird aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

STADT FRANKFURT / ODER
GEBIET: GUBENER STR. /
ODERALLEE



SANIERUNGSGEBIET NACH § 14.2 BAU GB



LAGEPLAN ZUR GEBIETS FESTLEGUNG

— GRENZE DES FORMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETS
 - - - - - ANFANGSPUNKTE DER VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNG
 • • • • • GEGENSTANDSZAHL
 [X] FLURSTUCCUNUMMER FLUR 05/18



04.1.2009	04.01.2009	STADTVERWALTUNG FRANKFURT/ODER LEBENSPLAN STADTPLANABTEILUNG
ANLAGE 1 ZUM SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET GUBENERSTR. 1-28, 03		

Anlage 2

Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet

Gemarkung Frankfurt (Oder)

Flur 45

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 17, 18, 24, 25, 28 (teilweise), 31, 32, 33, 34,
35, 36, 37, 38, 39, 40, $\frac{41}{4}$ (teilweise), 45, 46, 47,
48, 49

Flur 46

Flurstücke: 5, 6, 7, 8, $\frac{9}{1}$, $\frac{9}{2}$, $\frac{10}{1}$, $\frac{10}{2}$, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
18, 19, $\frac{20}{1}$, $\frac{20}{2}$, $\frac{21}{1}$, $\frac{21}{2}$, $\frac{22}{1}$, $\frac{22}{2}$, 23, 24, 25, 26

